Wahlsonntag

(Ergänzungswahl Rechnungsprüfungskommission)

§ 62 Ergänzungswahlen

Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen. *

Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.

FR, 21.02.2020	Ausschreibung der Wahlen durch Gemeindeverwaltung (§ 29 WAG: 12 Wochen vor dem Wahltag)
MO, 09.03.2020	Fristablauf für die Einreichung der Wahllisten für die Ergänzungswahl bei der Gemeindeverwaltung (§ 31 WAG: Die Wahlvorschläge sind bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen)
MI, 11.03.2020	Auflage der Listen (Einsprachen betreffend der Gültigkeit der Wahlvorschläge möglich; bei der Gemeinverwaltung einzureichen) (§ 35 WAG: Die Wahlvorschläge liegen auf der Gemeindeverwaltung bis zum Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zur Einsicht auf.)
DO, 12.03.2020	Mitteilung festgestellte Mängel an Vertreterin/Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages (§ 35 Abs. 2 WAG)
MO, 16.03.2020	Behebung der Mängel bis 17.00 Uhr, ansonsten Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlags (§ 35 Abs. 3 WAG)
MI, 18.03.2020	Ergänzung der Wahlvorschläge bis 17.00 Uhr (§ 36 Abs. 1 WAG)
MO – FR 20 24.04.2020	Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten (§ 8 WAG: Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft.)
	Achtung: Versand 1 Woche früher, da Versand mit Abstimmungsunterlagen (viertletzten Woche vor dem Abstimmungstag)
SO, 17.05.2020	Wahltag (§ 40 WAG: Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Wahlgang statt.) (§ 56 WAG: Zweite Wahlgänge finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt. Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.)

	Bei allfälligen Ergänzungswahlen bzw. Zweitem Wahlgang:
	Fristablauf für die Einreichung der Wahllisten (§ 56 Abs. 3 WAG: Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzen Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen)
MI, 27.05.2020	Auflage der Listen (§ 35 Abs. 1 WAG: Die Wahlvorschläge liegen auf der Gemeindeverwaltung bis zum Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zur Einsicht auf.)
	Mitteilung festgestellte Mängel an Vertreterin/Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages (§ 35 Abs. 2 WAG)
` '	Behebung der Mängel bis 17.00 Uhr, ansonsten Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlags (§ 35 Abs. 3 WAG)
D1, 02.00.2020,	(§ 30a WAG: Fallen die in den §§ 31 Abs. 1, 33 Abs. 3, 35 Abs. 1 und 3, 36 Abs. 1, 52 Abs. 4, 56 Abs. 3 und 60 Abs. 2 Satz 2 genannten Wochentage auf einen Feiertag gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26.08.2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), so verschieben sich die jeweiligen Fristen und Termine auf den nächst folgenden Werktag, 12.00 Uhr.)
	Ergänzung der Wahlvorschläge bis 17.00 Uhr (§ 36 Abs. 1 WAG)
	Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten (§ 8 WAG: Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft.)
SO, 12.07.2020	Zweiter Wahltag